

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1959

Nummer 23

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Gliederungsnummer<br>GS. NW. | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------|
| 20. 5. 59 | Verordnung NW TS Nr. 3/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau der Ersatzstraße B 7 Breyell — Kaldenkirchen km 1,636 bis 2,600 und km 3,000 bis 5,384“                                                                          | 97                           | 107   |
| 1. 6. 59  | Verordnung NW PR Nr. 5/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65) i. d. F. der Verordnung NW PR Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175 u. 188). | 7211                         | 108   |
| 21. 5. 59 | Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1959 über Landesschuldurkundenpapier                                                                                                                                                                                                     |                              | 108   |
|           | Anzeige des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen.                                                                                                                                                                                                                                                           |                              |       |
| 22. 5. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Wiederaufbau des Städtischen Humboldt-Gymnasiums in Köln                                                                                                                                                                            |                              | 108   |
| 4. 6. 59  | Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1959                                                                                                                                                                                                                                  | 630                          | 108   |

97

## Verordnung NW TS Nr. 3/59

über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau der Ersatzstraße B 7 Breyell — Kaldenkirchen km 1,636 bis 2,600 und km 3,000 bis 5,384“.

Vom 20. Mai 1959.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangsgesetzes für Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27); 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Ausbau der Ersatzstraße B 7 Breyell — Kaldenkirchen km 1,636 bis 2,600 und km 3,000 bis 5,384“ im Berechnen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

### § 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die Richtsätze der Tafel III (Leistungssätze) der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) mit einem Abschlag von 47 % oder die vollen Stundensätze der Tafel II versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

### § 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz der Tafel III für 1 km ein Abschlag von 5 % je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Tafel III ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen der Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

### § 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

### § 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13 bei Abrechnung nach Tafel III.

### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

### § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 107.

**Bekanntmachung des Finanzministers des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1959  
über Landesschuldurkundenpapier.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reiches und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93) werden hiermit die Kennzeichen eines Papiers bekanntgegeben, das zur Herstellung von Schuldurkunden des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

Das Papier läßt bei Durchsicht Rauten erkennen, die aus zwei parallel laufenden dunklen Wellenlinien gebildet werden. In den Rauten erscheinen als dunkles Wasserzeichen die Buchstaben <sup>FM</sup><sub>NW</sub>, von denen jeweils vier Buchstabengruppen nach der Geviertmitte zeigen. Die dunklen Wellenlinien und die Buchstaben sind einseitig durch dünnere helle Linien begrenzt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1959.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:  
T a p o l s k i.

— GV. NW. 1959 S. 108.

**Anzeige des Kultusministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 22. Mai 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Wiederaufbau des Städtischen Humboldt-Gymnasiums in Köln.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. April 1959 S. 115 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadt Köln

für das Grundstück Gemarkung Köln, Flur 14 Flurstück 477/21, eingetragen im Grundbuch von Köln, Band 650, Blatt 23 811, für den Wiederaufbau des Städtischen Humboldt-Gymnasiums.

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 108.

630

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Rechnungsjahr 1959.**

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 21. 3. 1959 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . . 352 400 000 DM  
in der Ausgabe auf . . . . . 352 400 000 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . . 13 010 050 DM  
in der Ausgabe auf . . . . . 13 010 050 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36 % der für das Rechnungsjahr 1959 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 12 800 750 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| 1. für Baumaßnahmen . . . . .  | 8 969 000 DM  |
| 2. für Beteiligungen . . . . . | 2 431 750 DM  |
| 3. für Grunderwerb . . . . .   | 1 400 000 DM  |
| Zusammen                       | 12 800 750 DM |

Münster (Westf.), den 21. März 1959.

Hesse

Vorsitzender der Landschaftsversammlung.

W. Holzinger

Vitt

Schriftführer der Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1959 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 30. 4. 1959 — III B 9/523 — 780/59 — erteilt hat.

Münster, den 4. Juni 1959.

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1959 S. 108.

7211

**Verordnung NW PR Nr. 5/59  
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57  
über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom  
31. März 1957 (GV. NW. S. 65) i. d. F. der Verordnung  
NW PR Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung  
NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175 u. 188).**

Vom 1. Juni 1959.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBL. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBL. S. 274) / 25. September 1950 (BGBL. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBL. S. 824) / 29. März 1951 (BGBL. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBL. I S. 7) ergebenden Fassung und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Banz. Nr. 173) vom 9. September 1954) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65) in der Fassung der Verordnung NW PR Nr. 5/57 vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175 und 188) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 (Gruppenordnung) erster Satz werden die Worte „von ihnen gewährleisteten“ gestrichen.
2. § 4 (Abweichungen von der Gruppenordnung) wird gestrichen.
3. § 6 (Pflegesätze) wird wie folgt geändert:

## a) Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Für die dritte Pflegeklasse werden folgende Rahmenpflegesätze festgesetzt:

| In der Gruppe | Mindestsatz<br>DM | Höchstsatz<br>DM |
|---------------|-------------------|------------------|
| S             | 17,50             | 18,50            |
| A             | 16,30             | 17,30            |
| A 1           | 14,—              | 15,—             |
| A 2           | 13,—              | 14,—             |
| A 3           | 11,40             | 12,20            |
| A 4           | 10,40             | 11,20.“          |

## b) Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz  $\frac{2}{3}$  des Pflegesatzes für Erwachsene, aufgerundet auf volle DM 0,05.

Von Fachkrankenhäusern zur Behandlung von Kinderkrankheiten (Kinderkliniken), die unter Leitung von hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, ist der Pflegesatz für Erwachsene zu berechnen. Von Fachabteilungen zur Behandlung von Kinderkrankheiten in allgemeinen Krankenanstalten, die unter Leitung von hierfür hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, sind 90 % des Erwachsenenpflegesatzes zu berechnen, wenn nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- aa) es müssen wenigstens 60 Betten für kranke Kinder und Säuglinge vorhanden sein,
- bb) es müssen sämtliche Altersklassen des Kindesalters aufgenommen werden,
- cc) es müssen Einrichtungen für die Behandlung von Frühgeburten nach neuzeitlichen Methoden vorhanden sein,
- dd) es muß eine weitgehende Trennung und Gruppierung der Kinder nach Altersklassen erfolgen,
- ee) es müssen moderne Behandlungsmethoden der Kinderheilkunde Anwendung finden,
- ff) es muß eine besondere Milchküche vorhanden sein.

Soweit bisher als Kinderpflegesatz ein höherer Vomhundertsatz gezahlt worden ist, verbleibt es bei dieser Regelung.“

## c) Abs. (6) erhält folgende Fassung:

„Soweit die **ärztliche Leistung** bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgerechnet wird, ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

|             |            |
|-------------|------------|
| S und A     | um DM 2,20 |
| A 1 und A 2 | um DM 1,75 |
| A 3 und A 4 | um DM 1,20 |

Dies gilt nicht für Gutachtenfälle.“

## 4. § 7 (Nebenkosten) erhält folgende Fassung:

- „(1) Zu den Pflegesätzen des § 6 (1) sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:

- a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,
  - b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide, Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
  - c) Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
  - d) Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  - e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochen-nagelung,
  - f) diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen,
  - g) Kosten bei Anwendung der Herz-Lungen-Maschine in den Städtischen Krankenanstalten — Medizinische Akademie — Düsseldorf nach Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern.
- (2) Die Krankenanstalten bzw. ihre Vertretungen können hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern treffen.“

## 5. § 9 (Selbstzahlende Kranke) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der dritten Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß dem Umfang und der Höhe nach nur diejenigen Leistungen berechnet werden dürfen, die den Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellt werden.“

## § 2

## Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

## § 3

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1959.

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 108.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.